

asylKOORDINATEN

Infoblatt der *asylkoordination österreich* Nr. 2 | Stand 2018 | Seite 1



Grundversorgung

Österreich ist verpflichtet AsylwerberInnen während des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Asylverfahren) eine angemessene Unterkunft und Betreuung bereitzustellen (EU-Aufnahmerichtlinie). Seit 2004 existiert in Österreich ein flächendeckendes System der Flüchtlingsversorgung, die so genannte Grundversorgung. Die Kosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern in einem Schlüssel von 60:40 geteilt. Das Innenministerium (für den Bund) und die Länder sorgen für die Unterbringung und Betreuung.

Rechtliche Grundlagen

- EU-Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen
- Grundversorgungsgesetz Bund 2005
- Grundversorgungsvereinbarung (Bund-Länder Vereinbarung)
- Landesgesetze zur Umsetzung der Grundversorgungsvereinb.
- Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

Zielgruppe

- AsylwerberInnen im Asylverfahren
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Nicht abschiebbare abgelehnte AsylwerberInnen
- Andere nicht abschiebbare Fremde

Bundesländerquoten

Jedes Bundesland muss entsprechend der Größe der Wohnbevölkerung eine Quote erfüllen. Wie viele Flüchtlinge in einer Gemeinde oder in einem Bezirk aufgenommen werden müssen, wurde im September 2015 auf einen Aufnahmerichtwert von 1,5 Prozent der Bevölkerung festgelegt. Die Aufteilung auf möglichst viele Gemeinden bleibt umstritten, nicht nur weil sich viele Bürgermeister weigern, Flüchtlinge aufzunehmen. Je mehr AsylwerberInnen in einer Gemeinde untergebracht werden, desto leichter ist es, die passende Infrastruktur rundherum zu schaffen. Das bedeutet, umso leichter ist es, Deutschkurse zu organisieren, dauernde Betreuung zu gewährleisten oder auch therapeutische Maßnahmen zu organisieren. Damit die Aufnahme in einer Gemeinde gut funktioniert, ist die Qualität der Betreuung und Unterbringung ausschlaggebend, die Anzahl spielt eine weniger bedeutende Rolle. Damit kann auch Konflikten zwischen Bevölkerung und AsylwerberInnen vorgebeugt werden.

Die Grundversorgung umfasst folgende Leistungen

- Unterkunft und Verpflegung
- Krankenversicherung
- Bekleidungshilfe: max. € 150,- pro Jahr
- Schulbedarf für SchülerInnen: max. € 200,- pro Schuljahr
- Information, Beratung und Betreuung
- Übernahme der Fahrtkosten bei behördlichen Ladungen und Überstellungen
- Angebote zur Tagesstruktur

Unterkunft

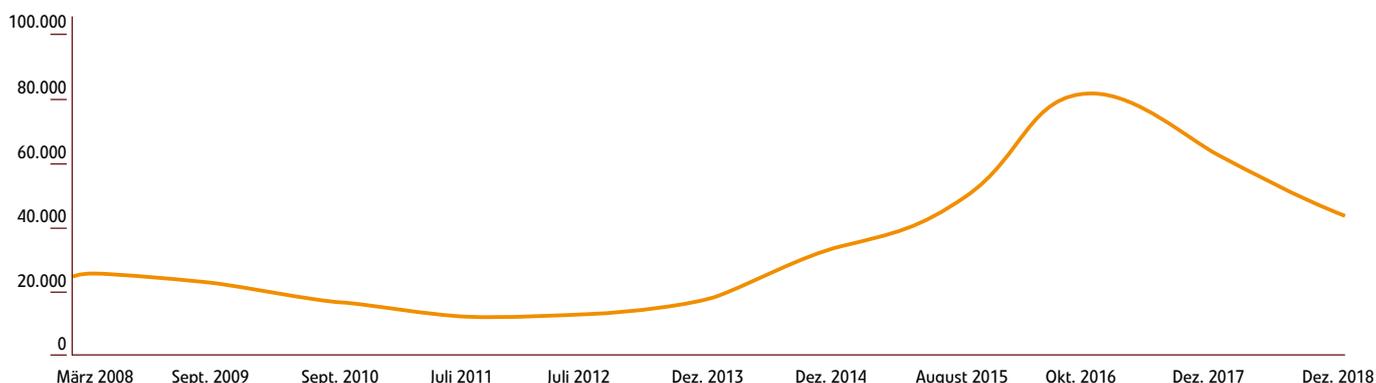
Personen, die einen Anspruch auf Grundversorgungsleistungen haben, werden meist organisierten Unterkünften, die im gesamten Bundesgebiet verteilt sind, zugewiesen. Es gibt auch die Möglichkeit (in den meisten Bundesländern erst nach einer gewissen Zeit) privat Wohnraum anzumieten. Unterkunftgeber sind private Betriebe wie Gasthäuser und Hotels oder NGOs wie Caritas, Diakonie, Volkshilfe oder Arbeitersamariter Bund. Für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft erhält der Unterkunftgeber pro Person und Tag maximal € 21,-.

Für Asylberechtigte endet nach einer Übergangsfrist von vier Monaten die Unterstützung durch die Grundversorgung. Kann danach der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden, so kann beim zuständigen Sozialzentrum bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) beantragt werden. (Zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen siehe *asylKOORDINATEN* Nr. 1)

Barleistungen an privat wohnende Personen

- Mietzuschuss für Einzelpersonen von max. € 150,- pro Monat
- Mietzuschuss für Familien von max. € 300,- pro Monat
- Verpflegungsgeld für Erwachsene von max. € 215,- pro Person und Monat
- Verpflegungsgeld für Minderjährige von max. € 100,- pro Person und Monat
- Für Bekleidung und den Schulbedarf werden meist Gutscheine ausgegeben.

LeistungsbezieherInnen in Grundversorgung 2008 bis 2018



Leistungen für Personen in organisierten Unterkünften

- € 40,- Taschengeld pro Monat
- Vollverpflegung mit 3 Mahlzeiten pro Tag oder
- Verpflegungsgeld für Selbstversorger je nach Bundesland von € 5,60 bis € 7,- pro Tag

Verpflegung und Betreuung

Es gibt verschiedene Modelle der Verpflegung. Am konfliktfreisten ist es, wenn die AsylwerberInnen Bargeld erhalten und ihre Mahlzeiten selbst zubereiten können – damit haben sie nicht nur Beschäftigung, sondern jede Familie oder Einzelperson kann nach ihrem Geschmack kochen. In einzelnen Quartieren gibt es immer noch Vollversorgung.

Auf 140 Flüchtlinge kommt in der Regel eine SozialarbeiterIn. So werden die AsylwerberInnen wöchentlich oder jede zweite Woche von ihrem Betreuer, ihrer Betreuerin besucht. In den NGO-Quartieren sind in der Regel SozialarbeiterInnen vor Ort. In Tirol gibt es in den von der Soziale Dienste GesmbH geführten Unterkünften angestellte HeimleiterInnen sowie in den meisten Fällen zusätzlich einen/eine SozialarbeiterIn. FlüchtlingsbetreuerInnen kümmern sich um die wichtigsten sozialen Anliegen der BewohnerInnen. Sie helfen bei Amtswegen, Schulkontakten, Arztbesuchen sowie bei (heim)internen Konflikten. Eigentlich fällt auch die Vermittlung bei Konflikten mit der Bevölkerung in ihre Zuständigkeit, durch den derzeit vorhandenen Betreuungsschlüssel lässt sich das in der Regel jedoch nicht bewerkstelligen.

Quartierwechsel und Abmeldung

Ist nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landesflüchtlingsbüros möglich. Hält sich ein Asylwerber drei Tage lang nicht am zugewiesenen Wohnort auf, wird die Grundversorgung beendet.

Notwendige zusätzliche Betreuungs- und Behandlungsangebote

Für Flüchtlinge mit psychischen Erkrankungen mit Traumata oder für Folterüberlebende besteht in jedem Bundesland ein spezielles Therapieangebot. Berücksichtigung finden bei entsprechenden ärztlichen Befunden körperliche Erkrankungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf verursachen. Weiters muss entsprechende Unterbringung und Betreuung von besonders verletzlichen Personen, beispielsweise von alleinstehenden Müttern, Schwangeren, Gebrechlichen etc. gegeben sein.

Erhalten die AsylwerberInnen Deutschkurse?

Das ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Erwachsene Flüchtlinge erhalten meist nur sehr wenige Stunden, die von den Unterkunftgebern von den € 10,- Freizeitgeld pro Person und Monat finanziert werden. Eventuell können Unterkunftgeber von den € 10,- Freizeitgeld pro Person und Monat Deutschkurse anbieten. Besser ist die Situation dort, wo NGOs oder private Initiativen Deutschkurse organisieren bzw. finanzieren. In Tirol organisiert die für die Betreuung zuständige Soziale Dienste GesmbH Deutschkurse in den Quartieren und ermöglicht den Flüchtlingen auch Prüfungen bis zu A2 Niveau.

Dürfen AsylwerberInnen arbeiten?

AsylwerberInnen dürfen grundsätzlich keiner normalen beruflichen Tätigkeit nachgehen. Erlaubt sind nur Saisonbeschäftigung und Erntearbeit. Eine weitere Möglichkeit ist die so genannte gemeinnützige Beschäftigung, die mit einem geringen Anerkennungsbeitrag (€ 2,50 bis € 5,- pro Stunde) abgegolten wird. Wer Geld verdient, muss einen Kostenbeitrag leisten, die Flüchtlinge dürfen nur € 110,- (bzw. € 240,- in Tirol) selbst behalten. Die gemeinnützige Arbeit bietet bei richtiger Abwicklung vor allem den Vorteil, dass die AsylwerberInnen Kontakte zur Bevölkerung knüpfen können, was wiederum die Integration erleichtert (siehe *asylKOORDINATEN* Nr. 7 Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen)

Was passiert, wenn ein Asylbescheid da ist?

Bekommt ein Flüchtling Asyl oder subsidiären Schutz, erhält die betroffene Person unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Asylberechtigte verlieren nach vier Monaten ihren Platz in der Grundversorgung. Die Asylberechtigten haben meist kein Geld, um die verlangten Kautionen für Wohnungen zu bezahlen, sie können oft noch nicht gut Deutsch, sind nicht mobil, da sie sich kein Auto leisten können und finden dementsprechend schwer einen Job. Ausreichende Deutschkenntnisse vorausgesetzt, haben sie Zugang zu AMS-Schulungsmaßnahmen und erhalten Unterstützung bei der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation. Startwohnungen für anerkannte Flüchtlinge wären hier eine wichtige Maßnahme, um den Flüchtlingen auch nach der Anerkennung zu menschenwürdigen Wohnverhältnissen zu verhelfen. Wichtig wäre auch ein differenziertes System für die soziale und berufliche Integration, um anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

Wie lange kann man Grundversorgung erhalten?

Grundversorgung wird grundsätzlich nur so lange gewährt, als „ein Fremder /eine Fremde“ hilfsbedürftig ist. Wer Unterhaltsansprüche gegen Dritte hat, beispielsweise gegenüber einer Person, die eine Einladung oder Verpflichtungserklärung abgegeben hat, gilt nicht als hilfsbedürftig. Auch wenn einE AsylwerberIn eine regelmäßige Arbeit hat und ein Einkommen erzielt, das über einem bestimmten Betrag liegt, wird die Grundversorgung beendet.

Bei Asylberechtigten endet die Grundversorgung vier Monate nach Asylgewährung. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten Grundversorgung, so lange sie hilfsbedürftig und auf diese staatliche Unterstützung angewiesen sind. Bei Asylsuchenden mit rechtskräftig negativer Entscheidung ist Grundversorgung so lange vorgesehen, so lange sie nicht ausreisen müssen oder können. Wer trotz Bemühen keine Dokumente für die Rückkehr erhält, kann als geduldete Person weiterhin durch Grundversorgung vor Obdachlosigkeit geschützt werden.

Grundversorgung kann jenen Personen entzogen werden, die eine Gefahr für andere HeimbewohnerInnen oder für BetreuerInnen darstellen. Allerdings bedarf es einer Abwägung, ob andere Möglichkeiten bestehen, z.B. die Verlegung in ein anderes Quartier oder in eines, das auf Personen mit besonderem Betreuungsbedarf, z.B. traumatisierte oder psychisch erkrankte Flüchtlinge, spezialisiert ist.

Kann man Quartier wechseln?

Flüchtlinge können sich nicht aussuchen, wo und wie sie Grundversorgung erhalten. AsylwerberInnen werden, sobald sie einen Asylantrag eingebracht haben, vom Innenministerium in einer der Betreuungsstellen des Bundes versorgt. Sie bleiben in diesen Bundesbetreuungsstellen bis zur Abschiebung, wenn Österreich sich nicht für ihr Asylverfahren zuständig erklärt (Dublin III). Wenn ihr Asylverfahren zur inhaltlichen Prüfung zugelassen wird, werden sie in ein Bundesland zur Betreuung zugewiesen. Für einen Wechsel von einem Flüchtlingsheim in eine privat angemietete Wohnung innerhalb eines Bundeslandes ist eine Genehmigung des Landes erforderlich.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Wird man einem Bundesland zugewiesen, muss man dort bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens bleiben und darf nicht in ein anderes Bundesland übersiedeln. So schreibt es die seit November 2017 geltende Wohnsitzbeschränkung, vor. Auch wenn man freiwillig auf die Grundversorgung verzichtet oder keinen Anspruch mehr hat (weil man z.B. einen Arbeitsplatz gefunden hat), muss zuerst ein Antrag bei der Grundversorgungsstelle des Landes, in das man zugewiesen wurde, eingebracht werden, um abgemeldet zu werden.

Wenn man subsidiären Schutz (§ 8) erhalten hat und das Asylverfahren abgeschlossen ist, darf man sich in einem anderen Bundesland anmelden. Natürlich dürfen sich auch Asylberechtigte in ganz Österreich niederlassen.

„Aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder für eine zügige Bearbeitung des Antrags“ kann AsylwerberInnen von den Behörden schon bei der Zulassung zum Asylverfahren ein bestimmtes Grundversorgungsquartier zugewiesen werden. Diese Anordnung der Unterkunftnahme trifft vor allem Flüchtlinge, die straffällig geworden sind, bei denen ein Tatverdacht vorliegt oder wo Gründe für die Beendigung der Grundversorgung vorliegen wie z.B. Gefährdung anderer BewohnerInnen oder Nichtbeachtung der Hausordnung. Auch Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ und Personen, die eine Rückkehrentscheidung erhalten haben, bevor sie Asyl beantragt haben, können in ein bestimmtes Quartier eingewiesen werden. Wird über den Asylantrag negativ entschieden und eine Rückkehrentscheidung oder eine Außerlandesbringung erlassen, können Flüchtlinge in Ausreisezentren des BMI eingewiesen werden und dürfen sich dann nur noch in dem politischen Bezirk aufhalten, in dem diese Quartiere liegen. Diese freiheitsbeschränkende Maßnahme läuft unter dem Titel „Wohnsitzauflage“.

Eine Gebietsbeschränkung auf den politischen Bezirk besteht auch, solange die Zulassungsprüfung durch das BFA nicht abgeschlossen ist und die AsylwerberInnen sich in Erstaufnahmezentren aufhalten müssen.

Wer den Wohnsitz aus einem Bundesland ohne Genehmigung verlegt, erhält eine Verwaltungsstrafe. Auch bei Übertretung der anderen Gebietsbeschränkungen drohen Geldstrafen von 100 bis 1.000 Euro. Wer diese Strafe nicht bezahlen kann, muss mit Ersatzfreiheitsstrafe rechnen.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien

Foto: *asylkoordination österreich*

Grafik: www.visualaffairs.at

ADRESSE

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
A 1070 Wien
T +43 1 532 12 91
info@asyl.at
www.asyl.at

SPENDENKONTO

asylkoordination österreich
IBAN AT0814000018 1066 5749
BIC BAWAATWW